



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

2016/0190
öffentlich

Genehmigungsantrag zur Errichtung von vier Windenergieanlagen in den Bauernschaften Hinteler und Werse der Wersewind-Beckum GmbH & Co. KG

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
13.09.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für die geplante Errichtung von vier Windenergieanlagen in den Bauernschaften Hinteler und Werse durch die Wersewind-Beckum GmbH & Co. KG wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Genehmigungsantrag ist insbesondere nach den Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) und des Baugesetzbuches (BauGB) zu behandeln. Die Rechtsgrundlagen sind im Einzelnen unter den Erläuterungen angesprochen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Firma Wersewind-Beckum GmbH & Co. KG hat, am 27. April 2016 einen Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung von vier Windenergie-

anlagen in den Bauernschaften Hinteler und Werse mit insgesamt 11.350 Kilowatt gestellt. Die Projektkurzbeschreibung ist als Anlage 1 beigelegt. Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen können der beigelegten Anlage 2 entnommen werden.

Das Vorhaben ist als Anlage nach Nummer 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) einzustufen. Genehmigungsbehörde ist der Kreis Warendorf, Amt 63 Bauamt – Immissionsschutz. Über den Eingang des Antrags wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 31. Mai 2016 berichtet.

Bei der Prüfung des Vorhabens durch den Kreis Warendorf wurde festgestellt, dass es sich hierbei nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) um ein umweltverträglichkeitspflichtiges (UVP-pflichtiges) Vorhaben handelt. Die Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG wurde durch den Kreis Warendorf im Amtsblatt Nummer 29 des Kreises Warendorf vom 15. Juli 2016 – einsehbar im Internet unter www.kreis-warendorf.de und in der örtlichen Tageszeitung „Die Glocke“ am 16. Juli 2016 veröffentlicht.

Gemäß § 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) – 9. BImSchV – in der zurzeit geltenden Fassung lagen die Antragsunterlagen vom 25. Juli bis zum 24. August 2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Beckum im Rathaus Beckum und im Kreishaushaus Warendorf aus.

Sollte aufgrund eingegangener Einwendungen ein Erörterungstermin gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG durch den Kreis Warendorf durchgeführt werden, ist dieser am 27. Oktober 2016 ab 10 Uhr in der Aula der ehemaligen Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7, vorgesehen.

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt die baurechtliche Genehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – mit ein. Im Genehmigungsverfahren ist die Gemeinde daher zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu beteiligen.

Im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB hat die Gemeinde zu prüfen, ob die beantragte Planung im Einklang mit den Genehmigungsgrundlagen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB steht. Ist die Anlage nach diesen rechtlichen Voraussetzungen zulässig, ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Ein Ermessensspielraum besteht insofern nicht.

Die beantragten Anlagen befinden sich im Außenbereich der Stadt Beckum. Die Beurteilung erfolgt entsprechend nach den Maßgaben des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). § 35 Absatz 1 BauGB nennt als Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit:

1. Die Auflistung unter den Nummern 1 bis 8 dieses Absatzes (privilegierte Vorhaben im Außenbereich).

Die beantragten Anlagen sind ein nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 im Außenbereich privilegiertes Vorhaben (Nutzung der Windenergie).

2. Eine ausreichende Erschließung muss gesichert sein.

Eine ausreichende Erschließung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Sie ist aber Bestandteil der eingereichten Planunterlagen und soll entsprechend hergestellt werden.

3. Sonstige öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Als sonstige öffentliche Belange führt das BauGB insbesondere die Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes an. Hierfür ist zwingend die Genehmigung der mit Beschluss des Rates vom 7. Juli 2016 erfolgten 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) durch die Aufsichtsbehörde erforderlich, da die bisherige Darstellung (Konzentrationszonen) der Planung widerspricht. Weitere öffentliche Belange sind im Rahmen der Planumsetzung technisch regelbar oder auszugleichen (vergleiche Anlage 3).

Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Erschließung hergestellt wird und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Rechtswirksamkeit erlangt sind die Vorgaben des § 35 BauGB eingehalten. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB kann erteilt werden.

Anlage(n):

1. Projektkurzbeschreibung der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG
2. Auszug Topographische Karte M 1:25.000
3. Stellungnahme der Stadt Beckum